Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/9 Bkd8/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1990

Norm

RAO §9 Abs2

Rechtssatz

Alles, was der Rechtsanwalt in Ausübung seiner Berufstätigkeit in Erfahrung bringt oder was ihm durch Akteneinsicht zur Kenntnis gelangt, unterliegt der Verschwiegenheitspflicht, und zwar unabhängig von einer formellen Vollmachtserteilung bzw Mandatserteilung.

Entscheidungstexte

- Bkd 8/90
  Entscheidungstext OGH 09.04.1990 Bkd 8/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0072339

Dokumentnummer

JJR_19900409_OGH0002_000BKD00008_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at